



## INHALT:

- 1. Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses
- Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech auf Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1915, Gemarkung Erling-Andechs zur Wasserversorgung der Außenstelle Rothenfeld (Gemeinde Andechs) der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erling-Andechs und Machtilfing für die Wasserversorgung der Außenstelle Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über flächenhafte Naturdenkmäler vom 7. 3. 1980
- Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Ampergruppe; Landkreis Fürstenfeldbruck, für das Jahr 1980
- Weilheimer Zuchtviehmarkt

### 1. Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses

Die erste Sitzung des neu gebildeten Planungs- und Verkehrsausschusses findet am

Donnerstag, dem 17. Juli 1980,

nachmittags, 14.30 Uhr, im Sitzungssaal der Kreissparkasse Starnberg, Wittelsbacherstraße 9, Starnberg, statt.

#### Tagesordnung:

1. Vortrag von Vertretern der Firmen Dornier und MBB zur Einführung eines Ruf-Bus-Systems im Landkreis Starnberg
2. Verbesserung der Omnibusverkehrsbedienung im Landkreis Starnberg.

Die Sitzung ist öffentlich.

EAPL 01-014

### Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech auf Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1915, Gemarkung Erling-Andechs zur Wasserversorgung der Außenstelle Rothenfeld (Gemeinde Andechs) der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech

Die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech hat beim Landratsamt Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen in der Gemarkung Erling-Andechs (Fl.-Nr. 1915, Gemarkung Erling-Andechs) gestellt.

Das Vorhaben stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf daher der Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, während zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg, im Landratsamt Starnberg — Amt für Umweltschutz —, 8130 Starnberg, Josef-Fischhaber-Straße 9, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme auslegen,
2. Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Starnberg zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt zu erheben sind. Nach Ablauf der Frist können wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die der Betroffene nicht voraussehen konnte (Art. 83 BayWG und § 10 Abs. 2 WHG). Vertragliche Ansprüche werden durch die Erlaubnis nicht ausgeschlossen (Art. 83 BayWG i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG).

EAPL 64-641

### Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erling-Andechs und Machtilfing für die Wasserversorgung der Außenstellen Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech

Das Landratsamt Starnberg beabsichtigt, zur Sicherung der Wasserversorgung für die Außenstelle Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech in den Gemarkungen Erling-Andechs und Machtilfing ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Der Verordnungsentwurf liegt während zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg, im Landratsamt Starnberg, Amt für Umweltschutz, Josef-Fischhaber-Str. 9, 8130 Starnberg, zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen gegen den Erlaß der neuen Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Starnberg vorgebracht werden.

EAPL 86-863

### Verordnung des Landratsamtes Starnberg über flächenhafte Naturdenkmäler vom 7. 3. 1980

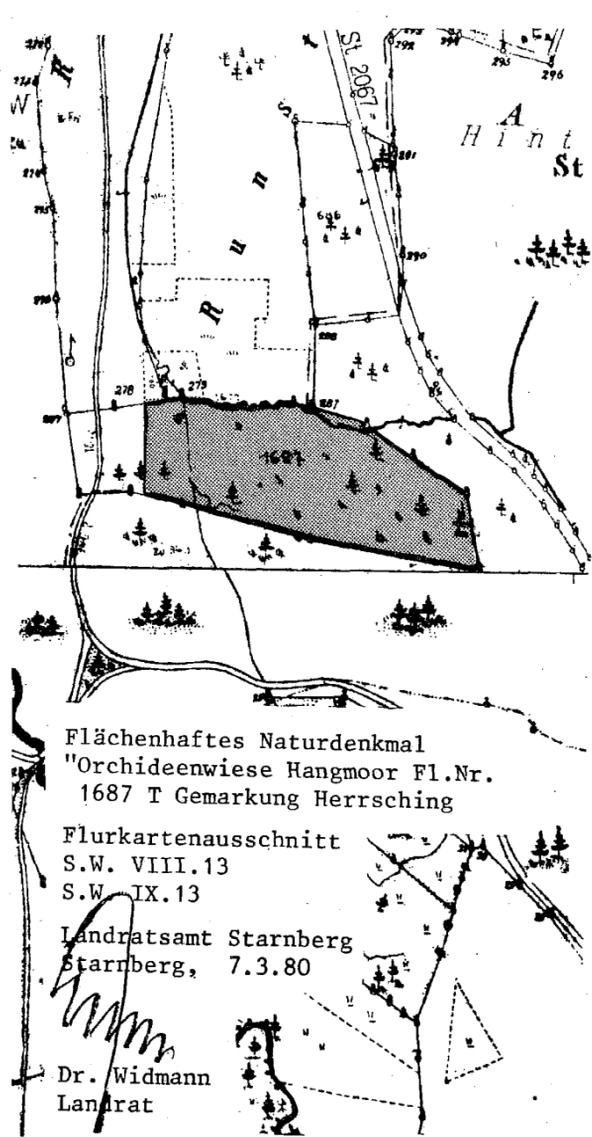
Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4 und 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16. 5. 1980 Nr. 820-8631-14-8/79 genehmigte

Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturbestandteile werden in den in Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhafte Naturdenkmäler unter Schutz gestellt.



- (2) Die Grenzen der flächenhaften Naturdenkmäler sind jeweils in einer Karte M 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Starnberg am 7. 3. 1980 eingetragen. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Die in der Anlage 1 aufgeführten Naturbestandteile sind als flächenhafte Naturdenkmäler zu schützen, da ihre Erhaltung wegen ihrer ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — die geschützten Flächen zu zerstören oder zu verändern, vor allem Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Flächen oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. Aufforstungen, sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen
  2. Leitungen jeder Art zu errichten
  3. im geschützten Bereich zu reiten
  4. zu zelten
  5. den geschützten Bereich zu düngen oder zu beweiden
  6. auf den geschützten Flächen bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Genehmigung bedarf
  7. Veränderungen an Wasserläufen und Gräben sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben und Drainagen vorzunehmen
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd
2. die zur Erhaltung der flächenhaften Naturdenkmäler erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen
3. das Mähen des Grundstückes Fl.Nr. 1104 Gemarkung Feldafing „Waldwiese“ nach dem 15. August jeden Jahres.

#### § 5

##### Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.

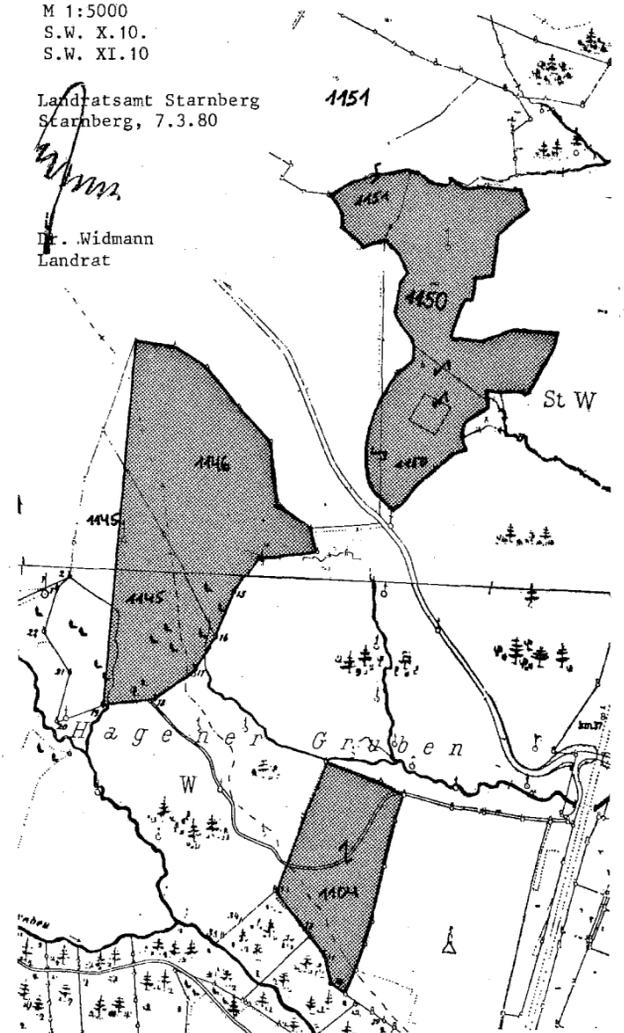
Flächenhafte Naturdenkmäler  
"Waldwiese Fl.Nr. 1104, Gemarkung Feldafing"  
"Flachmoor Fl.Nr. 1145T, 1146T Gemarkung Feldafing"  
"Flachmoor Fl.Nr. 1150, 1151 T Gemarkung Feldafing"

#### Flurkartenausschnitte

M 1:5000  
S.W. X.10.  
S.W. XI.10

Landratsamt Starnberg  
Starnberg, 7.3.80

Dr. Widmann  
Landrat



- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6

##### Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der Grenzen der flächenhaften Naturdenkmäler haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der jeweiligen Gemeinde, in deren Bereich sich das flächenhafte Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Starnberg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 der Verordnung, die geschützte Fläche ohne Genehmigung zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung
  1. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt
  2. Leitungen jeder Art errichtet
  3. im geschützten Bereich reitet
  4. zeltet
  5. den geschützten Bereich düngt oder beweidet
  6. auf den geschützten Flächen bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, auch wenn dies keiner Genehmigung bedarf
  7. Veränderungen an Wasserläufen und Gräben sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben und Drainagen vornimmt
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu Fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 7. 3. 1980

Dr. Widmann, Landrat

Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg über flächenhafte Naturdenkmäler vom 7. 3. 1980

Bezeichnung Art	a) Gemeinde b) Gemarkung	Fl. Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Punkten	Größe d. Schutzfl.
Orchideenwiese Hangmoor	a) Herrsching b) Herrsching	1687 T Freistaat Bayern Forstverwaltung	ca. 50 m westlich der STA 2067 zwischen Andechs und Herrsching gegenüber der Hinteren Höhe	2,0000 ha
Waldwiese	a) Feldafing b) Feldafing	1104 Freistaat Bayern Forstverwaltung	ca. 250 m westlich von der Bahnlinie Starnberg—Tutzing zwischen Bahnkilometer 37 und 37,5	1,6010 ha
Flachmoor	a) Feldafing b) Feldafing	1145 T 1146 T Freistaat Bayern Forstverwaltung	südlich der Verbindungsstraße Traubing—Garatshausen im Garatshausen Wald	4,0000 ha
Flachmoor	a) Feldafing b) Feldafing	1150, 1151 T Freistaat Bayern Forstverwaltung	nördlich der Verbindungsstraße Traubing—Garatshausen im Garatshausen Wald. Distrikt XIV Abt. 1 Kurzbuchet	3,5000 ha

EAPL 178—11/2

**LANDRATSAMT STARNBERG**

Dr. Rudolf Widmann, Landrat

**Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Ampergruppe,  
Landkreis Fürstentfeldbruck, für das Jahr 1980**

I.  
Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1980 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf DM 7 888 700,—

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf DM 8 393 400,—

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1980 in Kraft.

Eichenau, den 24. 3. 1980

Abwasserverband Ampergruppe  
gez. Bay, Vorstandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1980 liegt gem. Art. 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung eine Woche lang in der Geschäftsstelle in Eichenau, Hauptstraße 37, Zi. 15, 1. Stock, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflegung beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.

**Weilheimer Zuchtviehmarkt**

Die Weilheimer Zuchtverbände veranstalten ihren nächsten Zuchtviehmarkt am Donnerstag, dem 24. Juli 1980, in der Weilheimer Hochlandhalle. Aufgetrieben werden insgesamt 900 Tiere und zwar

90 Stiere (40 Braunvieh, 50 Fleckvieh)  
160 Kühe — frischmelkend (70 Braunvieh, 90 Fleckvieh)  
40 Kalbinnen und Rinder (10 Braunvieh, 30 Fleckvieh)  
610 Kälber (Kuhkälber zur Zucht, Stierkälber zur Mast)

Die Sonderkörung und Bewertung der Tiere erfolgt am Vortag ab 13 Uhr. Die Versteigerung beginnt am Markttag um

Hochlandhalle: 8.30 Uhr mit den Züchttschweinen

9.10 Uhr Braunvieh

11.30 Uhr Fleckvieh

Kälberhalle: 10.00 Mastkälber

Der Gesamtauftrieb stammt aus staatlich anerkannt tbc- und bangfreien Beständen und ist gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft. Die weiblichen Tiere unterstehen einer tierärztlichen Euterkontrolle, einer Melkbarkeitsprüfung und einem amtlichen Probemelken am Markttag mit Bekanntgabe der Ergebnisse. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayer. Zuchtverbände.

Tierzuchtamt und Weilheimer Zuchtverbände

gez. Kling, Tierzuchtdirektor

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Albert Panke; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg.